

C3 13 76

URTEIL VOM 29. OKTOBER 2013

**Kantonsgericht Wallis
Zivilkammer**

Hermann Murmann, Einzelrichter; Dr. Rochus Jossen, Gerichtsschreiber

in Sachen

X_____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt A_____

gegen

Y_____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt B_____

(provisorische Rechtsöffnung)

Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts C_____ vom 24. April
2013

Verfahren

A. Die X_____ betrieb die Y_____ mit Zahlungsbefehl Nr. xxx des Betreibungs- und Konkursamtes C_____ vom 2. Januar 2013 für den Betrag von Fr. 74'140.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 15. Oktober 2012.

Nachdem die Y_____ am 4. Januar 2013 Rechtsvorschlag erhoben hatten, verlangte die X_____ am 15. März 2013 für den Betrag von Fr. 30'000.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 19. Dezember 2012 die provisorische Rechtsöffnung. Diese verweigerte das Bezirksgericht C_____ mit Rechtsöffnungsentscheid vom 24. April 2013.

B. Dagegen reichte die X_____ am 10. Mai 2013 Beschwerde beim Kantonsgericht mit folgenden Rechtsbegehren ein:

Plaise à la Chambre des poursuites et faillites du Tribunal cantonal du Canton du Valais prononcer avec suite de frais et dépens:

1. Le recours est admis.
2. La décision rendue le 26 avril 2013 par le Juge du Tribunal des districts de C_____ est réformée en ce sens que l'opposition formée le 4 janvier 2013 par Y_____ au commandement de payer n° xxx de l'Office des poursuites et faillite des districts de C_____ est levée à concurrence de CHF 30'000.- plus intérêt à 5 % l'an dès le 19 décembre 2012.

Das Bezirksgericht C_____ übermittelte dem Kantonsgericht am 15. Mai 2013 die Vorakten und verzichtete auf eine Stellungnahme. Auf Aufforderung des Kantonsgerichts hin hinterlegte die Beschwerdeführerin am 15. Mai 2013 das erstinstanzliche Rechtsöffnungsgesuch und am 27. Mai 2013 die damit hinterlegten Unterlagen.

Die Y_____ nahm am 7. Juni 2013 zur Beschwerde Stellung und begehrten die kosten- und entschädigungspflichtige Beschwerdeabweisung. Am 11. Juni 2013 hinterlegte sie auf Aufforderung des Kantonsgerichts hin ihre erstinstanzlich hinterlegten Belege.

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a ZPO sind nicht berufungsfähige erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide mit Beschwerde anfechtbar. Rechtsöffnungsentscheide unterliegen laut Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO nicht der Berufung, können somit innert zehn Tagen (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde bei der Zivilkammer des Kantonsgerichts angefochten werden, wobei ein Einzelrichter entscheiden kann (Art. 319 ff. ZPO; Art. 30 Abs. 2 EGSchKG; Art. 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c EGZPO).

1.2 Die Beschwerdeführerin ist vorliegend, als Partei vor der Vorinstanz und Gesuchstellerin, welcher die provisorische Rechtsöffnung verweigert wurde, zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO), weshalb darauf – unter Vorbehalt einer gehörigen Begründung – einzutreten ist.

2. Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

2.1 Die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung prüft die Beschwerdeinstanz mit freier Kognition; die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung hingegen unterliegt einer beschränkten Kognition (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 4 f. zu Art. 320 ZPO).

2.2 In Übereinstimmung mit der bisherigen kantonalen Nichtigkeitsklage gilt für die Beschwerde das Rügeprinzip, das sich aus der Begründungspflicht des Rechtsmittels ergibt (Ducrot/Fux, Neue Gesetzgebung im Bereich der Gerichtsorganisation und der Zivilprozessordnung: Praktische Auswirkungen im Kanton Wallis, ZWR 2011, S. 111; Sterchi, Berner Kommentar, N. 17 zu Art. 321 ZPO; Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, Zürich 2010, N. 6 zu Art. 311 ZPO; Staehelin/Sthaehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. A., Zürich 2013, § 26 N. 42; a. M.: Mathys, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bern 2010, N. 19 zu Art. 311 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz prüft demnach lediglich die in der Beschwerde vorgebrachten und genügend substantiierten Rügen, wobei rein appellatorische Vorbringen diese Anforderungen nicht erfüllen.

2.3 Im Beschwerdeverfahren sind zudem neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel von Gesetzes wegen bis auf einzelne besondere Vorbehalte ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Diese negative Novenregelung entspricht dem ausserordentlichen Charakter der Beschwerde, welche eher einer kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde als einem kantonalen Rekurs gleicht (Spühler, Basler Kommentar, N. 2 zu Art. 326 ZPO). Mithin führt die Beschwerde das erstinstanzliche Verfahren nicht weiter, sondern die Beschwerdeinstanz urteilt nach den vor erster Instanz abgenommenen Beweisen.

3. Das Bezirksgericht verneinte die Rechtsöffnung zum einen weil zwar nach dem vorgelegten Architekturvertrag vom 15. September 2011 ein Honorar von insgesamt Fr. 180'000.-- geschuldet gewesen sei, die Beschwerdegegnerin jedoch glaubhaft eingewendet habe, die Beschwerdeführerin habe ihre Architekturleistungen nicht ordnungsgemäss erbracht. Zum anderen stütze sich die Beschwerdeführerin auf eine Abmachung vom 10./11. Dezember 2012, jedoch enthalte die darin genannte Zahlungsverpflichtung einen Vorbehalt bzw. mehrere Bedingungen und der Gläubigerin sei der Nachweis nicht gelungen, dass diese Bedingungen eingetreten seien bzw. dass die Gegenleistungen, von denen die Zahlungsverpflichtung abhängt, erbracht worden seien.

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen im Wesentlichen ein, die Rechtsöffnung ausschliesslich gestützt auf die Vereinbarung vom 11. Dezember 2012 verlangt zu haben. Dagegen hätte sich jedoch die Beschwerdegegnerin nur mit den Einwendungen wehren können, dass sie die Gegenleistung bereits bezahlt habe. Auf den Architekturvertrag habe sie das Rechtsöffnungsgesuch indessen nicht gestützt, womit der Bezirksrichter dieses nicht mit Gründen habe abweisen können, die in einer mangelhaften Ausführung dieses Vertrags lägen. Die geltend gemachten Mängel hätten ferner deshalb nicht berücksichtigt werden dürfen, weil das Vergleichsangebot vom 10. Dezember 2012 im Anschluss an das Schreiben vom 29. November 2012 und damit in Kenntnis dieser Mängel erfolgt sei.

Zudem verletze der angefochtene Entscheid Art. 82 SchKG und Art. 8 ZGB deshalb, weil er angenommen habe, die Beschwerdeführerin hätte die ordnungsgemäss Erbringung der Gegenleistung beweisen müssen. Nach Basler Rechtsöffnungspraxis hätte dies vielmehr die Beschwerdegegnerin tun müssen, was sie aber unterlassen und Derartiges auch nicht behauptet habe.

3.1 Mithin sieht die Beschwerdeführerin den provisorischen Rechtsöffnungstitel nicht im Architekturvertrag, sondern ausschliesslich in den ausgetauschten Willenserklärungen am 10. und 11. Dezember 2012, gemäss welchen sie einen unbedingten Anspruch auf Zahlung von Fr. 30'000.-- gegenüber der Beschwerdegegnerin habe.

Nach Art. 82 Abs. 1 und 2 SchKG kann der Richter die provisorische Rechtsöffnung erteilen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht und diese nicht durch Einwendungen des Betriebenen entkräftet wird. Wer somit provisorische Rechtsöffnung begehrt, muss als Titel eine derartige Schuldanerkennung vorlegen. Eine Schuldanerkennung liegt vor, wenn daraus der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare und fällige Geldsumme zu zahlen (Vock, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar zum Schuldbeitrags- und Konkursgesetz, Basel 2009, N. 3 zu Art. 82 SchKG). Dabei kann sich die Schuldanerkennung auch aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben, sofern die notwendigen Elemente daraus hervorgehen. Dies bedeutet, dass die unterzeichnete Urkunde auf die Schriftstücke, welche die Schuld betragsmässig ausweisen, klar und unmittelbar Bezug nehmen bzw. verweisen muss (BGE 136 III 627 E. 2 mit Hinweis). Die Schuldanerkennung muss nicht juristisch korrekt abgefasst sein, es muss sich jedoch eindeutig daraus ergeben, dass sich der Schuldner zur Zahlung verpflichtet fühlt (Stahelin, Basler Kommentar, 2. A., N. 21 zu Art. 82 SchKG). Falls sich eine Schuldanerkennung höchstens aus konkludenten Tatsachen ergibt oder falls der Sinn oder die Auslegung des Rechtsöffnungstitels zweifelhaft ist, darf die provisorische Rechtsöffnung nach anerkannten Grundsätzen nicht erteilt werden (Bundesgerichtsurteil 5P.449/2002 vom 20. Februar 2003 E. 3). Eine Schuldanerkennung, die nicht in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird, muss vom Schuldner eigenhändig unterschrieben sein (Vock, a.a.O., N. 14 zu Art. 82 SchKG). Der Schuldner muss identisch mit demjenigen sein, der das Schuldbekenntnis abgegeben hat (Stahelin, a.a.O., N. 51 zu Art. 82 SchKG). Bestehen Zweifel über die Identität des Betriebenen mit dem Verpflichteten ist das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zü-

rich 2000, S. 180). Haben sich mehrere Personen ohne solidarische Verpflichtung gemeinsam verpflichtet, so kann gegen die einzelnen Schuldner nur für ihre anteilmässige Quote Rechtsöffnung erteilt werden (Stahelin, a.a.O., N. 52 zu Art. 82 SchKG mit Hinweisen).

3.2 Das Rechtsöffnungsverfahren untersteht einer beschränkten Untersuchungsmaxime und der Rechtsöffnungsrichter und ebenso die Beschwerdeinstanz haben auch bei Abwesenheit oder Schweigen des Schuldners aufgrund der Angaben der Parteien und der von ihnen eingereichten Unterlagen von Amtes wegen zu prüfen, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel sowie die Prozessvoraussetzungen vorliegen. Dabei sind die Gerichte an Zugeständnisse der Parteien zu Tatsachenbehauptungen der Gegenpartei nicht gebunden (Stahelin, a.a.O., 2. A., N. 50, 90 zu Art. 84 SchKG mit Hinweisen).

3.3 Im Rahmen der Prüfung des Rechtsöffnungstitels ist zu untersuchen, inwieweit aus den Schreiben vom 10. und 11. Dezember 2012 der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare und fällige Geldsumme zu zahlen.

Dabei ist vorab festzuhalten, dass ein Vertrag im Sinne des Angebots vom 10. Dezember 2012 grundsätzlich rechtsgültig zustande gekommen ist, da der Vertreter der Beschwerdeführerin am 11. Dezember 2012 dem Vertreter der Beschwerdegegnerin auf das Angebot des Vortags Folgendes bekannt gab: „Ma cliente accepte l'offre transactionnelle qu'elle renferme.“ Damit äusserte er sein Einverständnis zu sämtlichem Inhalt der Offerte vom 10. Dezember 2012.

3.4 Zu beurteilen bleibt mithin, ob damit zwischen den Parteien eine vorbehaltslose Anerkennung einer Schuld zustande kann, die (lediglich) in einem synallagmatischen Verhältnis zu einer Gegenleistung stand, oder ob die Zahlung von einer oder mehreren Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

3.4.1 Die vorbehaltslose Schuldanererkennung als vertragsbezogene Willenserklärung ist – wenn kein übereinstimmender tatsächlicher Parteiwille festgestellt werden kann – nach dem Vertrauensgrundsatz so auszulegen, wie sie vom Empfänger in Treuen verstanden werden durfte und musste (vgl. Stahelin, a.a.O., N. 22 zu Art. 82 SchKG). Hierbei ist als Vertragswille anzusehen, was vernünftig und redlich (korrekt) handelnde Parteien unter den konkreten Umständen durch die Verwendung der auszulegenden Worte oder ihr sonstiges Verhalten ausgedrückt und folglich – im Sinne eines sachgerechten Resultats – gewollt haben würden (BGE 132 III 626 E. 3.1, 129 III 122). Dies beurteilt sich nicht nur nach ihrem Wortlaut und dem gesamten Zusammenhang, in dem sie stehen, sondern auch nach den Umständen, die ihnen vorausgegangen und unter denen sie abgegeben worden sind. Die Auslegung hat ex tunc, nach Treu und Glauben, nicht formalistisch gemäss Buchstaben, ganzheitlich und gesetzeskonform zu erfolgen (zum Ganzen vgl. Gauch/Schluép/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 8. A., Zürich/Basel/Genf 2003, N. 1196 ff.). Zu welchem Ergebnis eine solche Auslegung führt, ist eine Frage der Rechtsanwendung. Demgegenüber sind die Feststellungen des erstinstanzlichen Richters über die Um-

stände des Vertragsschlusses und das Wissen der Vertragsparteien Tatfragen (BGE 117 II 273 E. 5a mit Hinweisen).

3.4.2 Das Angebot der Beschwerdegegnerin zur Zahlung der nunmehr betriebenen Summe erfolgte im Nachgang zum Architekturvertrag vom 15. September 2011, zu dessen Kündigung durch die Beschwerdegegnerin am 17. Oktober 2012 und den dabei entstandenen Unstimmigkeiten über die Ausführung des Architekturmandats durch die Beschwerdeführerin (vgl. Beleg 31). Die hierbei geführten Verhandlungen drehten sich einerseits um die Zahlung des Architektenhonorars und andererseits um das Verbot der Benutzung der Architektenpläne, welches die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 28. November 2012 gegenüber der Beschwerdegegnerin und verschiedenen Geschäftspartnern der Beschwerdegegnerin aussprach und mit welchen Schreiben sie den Dritten androhte, im Verletzungsfall auch gegen sie den Rechtsweg zu beschreiten und Schadenersatz zu fordern (Beleg 38; vgl. TB 141 ff. der Stellungnahme vom 22. April 2013 im Rechtsöffnungsverfahren).

Im Rahmen des daran anschliessenden Schriftenwechsels (vgl. Antwortschreiben der Beschwerdegegnerin vom 29. November 2012 [Beleg 39] sowie Replik der Beschwerdeführerin vom 4. Dezember 2012 [Beleg 40]; TB 144 ff. der Stellungnahme vom 22. April 2013 im Rechtsöffnungsverfahren) formulierte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 das infrage stehende Vergleichsangebot, bei welchem sie der Beschwerdeführerin mitteilte, dass sie bereit sei, bis am 19. Dezember 2012 eine Zahlung von Fr. 60'000.-- als Anrechnung auf das endgültige Honorar zu leisten, wenn diese sich im Gegenzug („en contrepartie“) verpflichte, auf jegliche juristischen Schritte gegen die Beschwerdegegnerin und deren Geschäftspartner bis zum erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen bzw. deren endgültigen Scheitern zu verzichten, namentlich vom Verbot der Benutzung der Pläne vorläufig abzusehen. Im nämlichen Schreiben wurde das Einverständnis zu einer Sitzung für Vergleichsverhandlungen am 19. Dezember 2012 erklärt (Beleg 10). Im Antwortschreiben vom 11. Dezember 2012 bestätigte die Beschwerdeführerin das Vergleichsangebot und hielt gleichzeitig fest, dass die Zahlung von Fr. 60'000.-- bis am 19. Dezember 2012 auf dem Konto des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin eingetroffen sein müsse. Sie bestätigte ebenfalls die Teilnahme zu den Vergleichsverhandlungen am selben Datum (Beleg 11).

Angesichts der laufenden juristischen Auseinandersetzung durfte der Wortlaut des Angebots vom 10. Dezember 2012 vernünftigerweise nur so verstanden werden, dass die Beschwerdegegnerin die Zahlung der in Aussicht gestellten Summe nur für den Fall versprach, dass die Gegenpartei ihre Drohungen hinsichtlich des Gebrauchs der Pläne bis zum Abschluss der Vergleichsverhandlungen zurücknahm und diese damit erst ermöglichte. Denn nach der Interessenlage der Beschwerdegegnerin konnte die Zahlung einzig bezwecken, unmittelbar drohende Zivilverfahren abzuwenden, damit die Pläne ihr und ihren Geschäftspartnern wieder zur Verfügung standen. Dazu erklärte sie sich bereit, einen Teil der strittigen Honorarforderung vorweg zu zahlen, um im Anschluss über die Restanz weiter zu verhandeln. Die Zahlung wurde mithin einzig unter der Bedingung des Rückzugs der angedrohten Rechtsschritte versprochen, womit der Rückzug nicht eine „blosse“ Gegenleistung zur Zahlung gewesen sein kann.

Damit war die Geldleistung nach zutreffender Ansicht der Vorinstanz jedoch von einer Suspensivbedingung abhängig und eine solche suspensiv bedingte Schuldanerkennung berechtigt nur zur provisorischen Rechtsöffnung, wenn der Eintritt der Bedingung von der Beschwerdeführerin liquide nachgewiesen wird (Staehelin, a.a.O., N. 36 zu Art. 82 SchKG mit Hinweisen). Dies unterliess sie, weil sie im Rechtsöffnungsgesuch vom 15. März 2013 weder eine diesbezügliche Tatsachenbehauptung vorbrachte, noch mit den vor erster Instanz hinterlegten Belegen einen entsprechenden Beweis erbrachte, dass sie die ausgesprochenen Drohungen (vorläufig) zurückgenommen hätte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin wäre ihr ein entsprechender Nachweis durch die Hinterlage einer entsprechenden Erklärung ohne Weiteres möglich gewesen und handelt es sich beim Umstand, dass sie sich verpflichtete, zeitweilig auf jegliche juristische Schritte im Zusammenhang mit den gebrauchten Plänen zu verzichten, nicht um eine negative Tatsache. Im Übrigen fände auch für nicht vorhandene Tatsachen nicht eine blosser Umkehr der Beweislast statt, wie dies die Beschwerdeführerin geltend macht, sondern hätte die Beschwerdegegnerin höchstens an der Beweisführung mitwirken müssen, was wiederum eine entsprechende Tatsachenbehauptung samt Beweisofferte der Beschwerdeführerin vorausgesetzt hätte (vgl. Staehelin/Staehelin/Grolimund, a.a.O., § 18 N. 61 mit zahlreichen Hinweisen).

Insgesamt unterlag der Bezirksrichter weder einer falschen Rechtsanwendung, wenn er die Schuldanerkennung als nicht bedingungslos qualifizierte, noch einer offensichtlich fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung, wenn er den Beweis dieser Erfüllung als nicht erbracht ansah und infolge dessen die Rechtsöffnung verweigerte, zumal der vorbehaltlose Wille des Schuldners auf Zahlung eines bestimmten oder bestimmbaren Betrags unmissverständlich aus der Schuldanerkennung hervorgehen muss, andernfalls der Entscheid dem Gericht im ordentlichen Verfahren vorbehalten bleiben muss (Bundesgerichtsurteil 5P.449/2002 vom 20. Februar 2003 E. 3 mit Hinweisen).

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, der Entscheid der Vorinstanz ist zu bestätigen und es kann namentlich offen bleiben, inwieweit die geltend gemachten Mängel im Architekturvertragsverhältnis auch im Rahmen der angebotenen Vergleichszahlung berücksichtigt werden können.

4. Da die Beschwerde abzuweisen ist, sind der Beschwerdeführerin die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen und vom Gericht von Amtes wegen festzulegen sind (Art. 95, 104 f. ZPO), aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.1 Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009, wobei gemäss Art. 1 Abs. 3 GTar die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG) bestimmt in Art. 61, dass das obere Gericht, an das eine betriebsrechtliche Summarsache (Art. 251 ZPO) weitergezogen wird, für seinen Entscheid eine Gebühr erheben kann, die höchstens das Andert-halb-fache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt. Art. 48 GebV SchKG sieht

für einen Streitwert von über Fr. 10'000.-- bis Fr. 100'000.-- eine Spruchgebühr von Fr. 60.-- bis Fr. 500.-- vor.

Für das Beschwerdeverfahren wird die Spruchgebühr aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auf Fr. 550.-- festgesetzt (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG) und mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Vorschuss verrechnet (Art. 111 ZPO).

4.2 Da die Beschwerdeführerin unterliegt, steht ihr keine Parteientschädigung zu. Demgegenüber hat die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin, die eine Parteientschädigung beantragt hat, Anspruch auf eine solche (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Das Anwaltshonorar bemisst sich sodann im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Bei Streitigkeiten, die im Bereich des SchKG zu einer Entschädigung berechtigen, wird das Anwaltshonorar zwischen Fr. 250.-- und Fr. 3'300.-- festgesetzt (Art. 33 GTar), womit sich für das vorliegende Verfahren, das Dossier war nicht allzu umfangreich, die sich stellenden Rechtsfragen leicht und der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin musste nicht Beschwerde führen, sondern konnte sich auf eine Stellungnahme beschränken, eine Entschädigung von Fr. 900.-- (inkl. Auslagen) rechtfertigt.

erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 550.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Die Beschwerdeführerin bezahlt der Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 900.--.

Sitten, 29. Oktober 2013